

Steuerliche Gefahren bei Gründung und Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren  
4.11.2011 Düsseldorf



**LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER**

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Robert-Perthel-Str. 77a, 50739 Köln, Telefon 0221/95 74 94-0, E-Mail: office@laufmich.de



Steuerliche Gefahren bei  
Gründung und Betrieb von  
Medizinischen Versorgungszentren





LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Aktueller Stand Abschreibung Vertragsarztzulassung

---

Exkurs:

Aktueller Stand Abschreibung Vertragsarztzulassung

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner

Seite 3



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Aktueller Stand Abschreibung Vertragsarztzulassung

---

**Bisherige Auffassung der Finanzverwaltung:**  
Die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung stellt grundsätzlich ein **eigenständiges, nicht abnutzbares, immaterielles Wirtschaftsgut** dar.

**Folge:**  
Der auf die Zulassung entfallende Kaufpreis für eine Arztpraxis kann nicht abgeschrieben werden, die Anschaffungskosten wirken sich erst im Zeitpunkt der Praxisveräußerung aus.

**FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 09.04.2008, 2 K 2649/07:**  
Die Kassenzulassung ist kein gesondert vom Praxiswert zu erfassendes, nicht abnutzbares, immaterielles Wirtschaftsgut, sondern ein wertbildender Faktor für diesen.

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner

Seite 4

  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

### Aktueller Stand Abschreibung Vertragsarztzulassung

**Ganz aktuell: BFH Urteil v. 09.08.2011, VIII R 2011**

Orientiert sich der Kaufpreis für eine Vertragsarztzulassung ausschließlich am Verkehrswert, ist der im Praxiswert enthaltene Vorteil aus der Vertragsarztzulassung damit abgegolten.

Lediglich in **Sonderfällen** kann die Zulassung Gegenstand eines gesonderten Veräußerungsvorgangs sein.

- z.B. wenn Zahlungen im Zusammenhang mit der Erlangung des Vertragsarztsitzes geleistet werden, ohne dass eine Praxisübernahme stattfindet und der Vertragsarztsitz an einen anderen Ort verlegt wird.

**Aus dem Urteil ergibt sich, dass der Kaufpreis für den Erwerb einer Arztpraxis in der Regel, von der erwähnten Ausnahme abgesehen, voll abschreibbar ist.**

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 5

  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

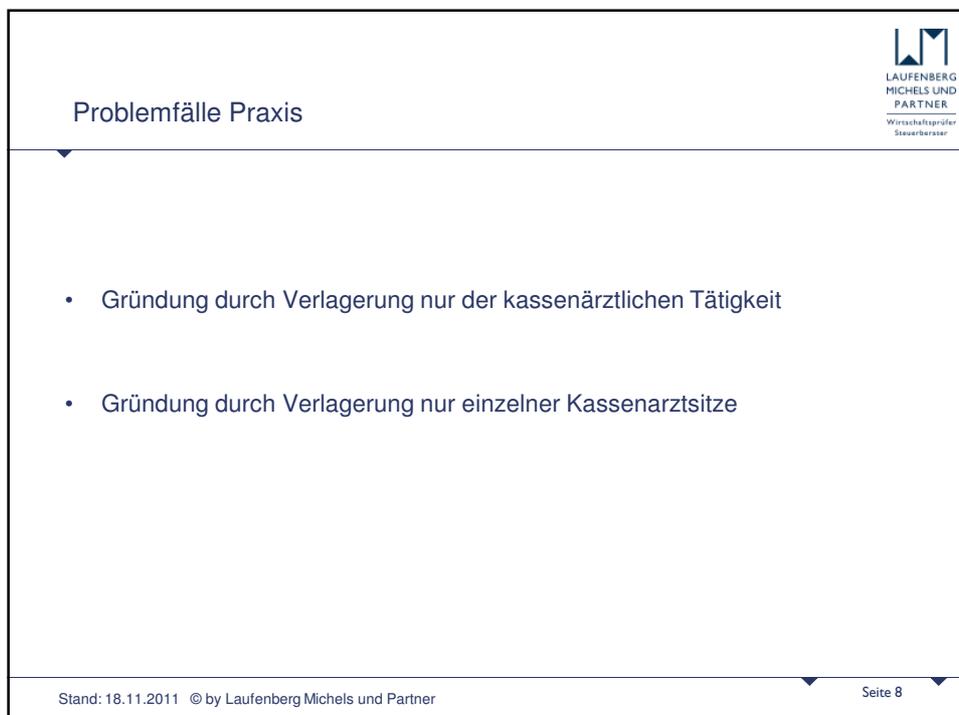
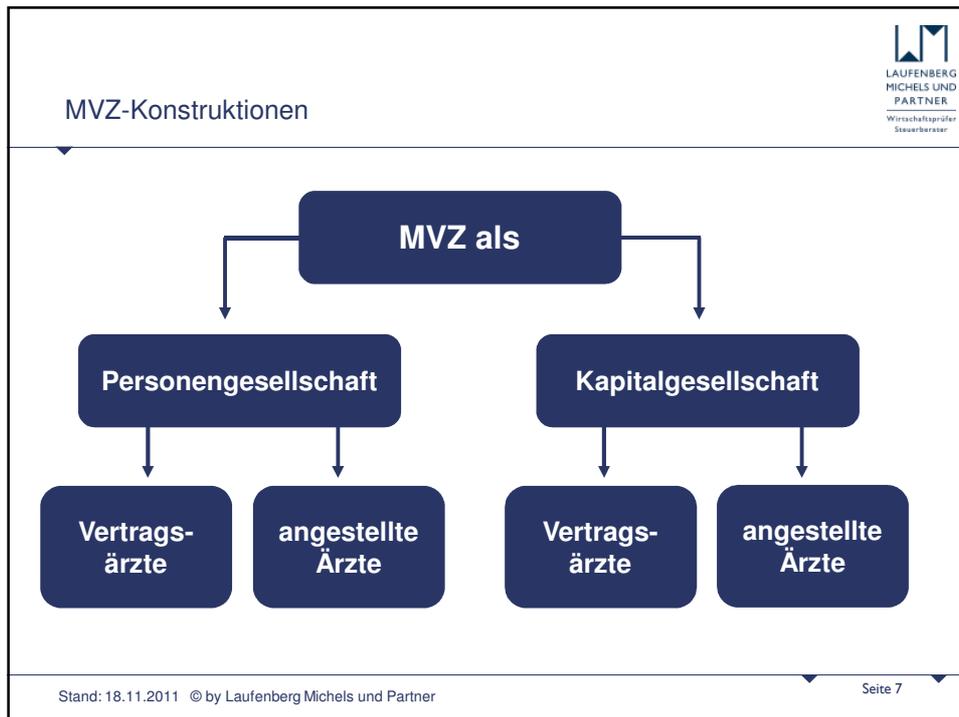
### Aktueller Stand Abschreibung Vertragsarztzulassung

Für die verbleibenden „Restrisikofälle“ gilt:

Indizien dafür schaffen, dass nicht die Zulassung, sondern eine Praxis gekauft wurde, wie z.B.

- Bewertung nach Ertragswertgrundsätzen
- Patientenkartei wird übernommen
- Mitarbeiter gehen mit
- Keine direkte Verlagerung der Praxis
- usw...

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 6





LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Einbringung einer Einzelpraxis in eine Personengesellschaft

➔ **Beispiel:**  
Dr. Albert (60) ist Inhaber einer vertrags- und privatärztlichen Einzelpraxis.

Dr. Albert plant die Übertragung seiner vertragsärztlichen Tätigkeit auf eine MVZ-GbR, um dort als angestellter Arzt tätig zu werden. Als Gegenleistung erhält er einen Anteil von 10% an der MVZ – GbR mit vollen Gesellschaftsrechten. Die umfangreiche privatärztliche Tätigkeit setzt er mit eigenen Geräten und Personal weiter auf eigene Rechnung fort.

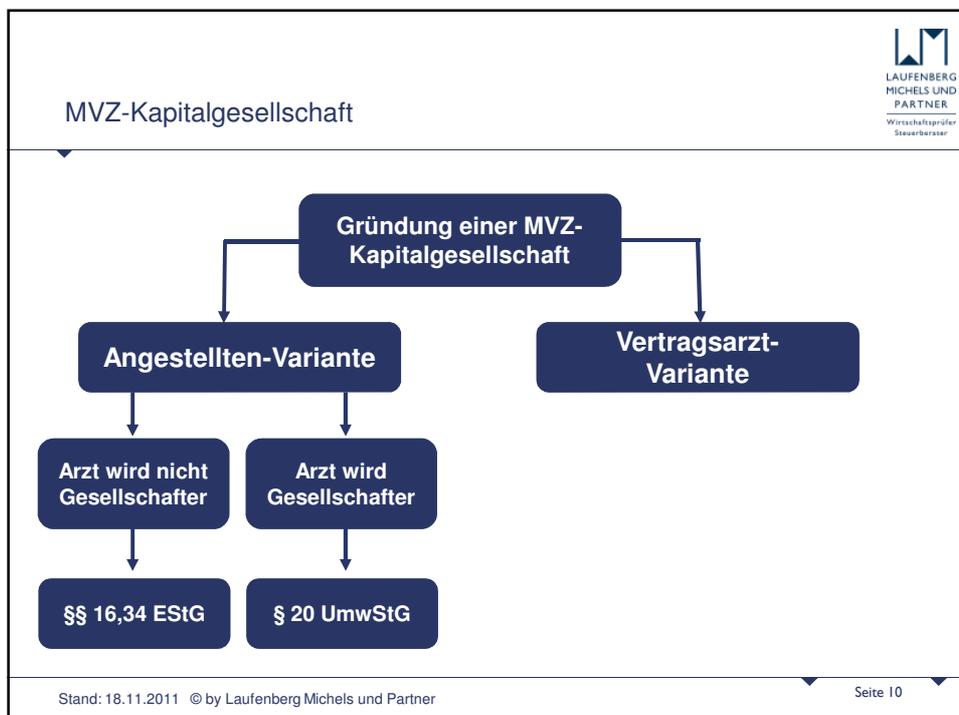
**Steuerliche Folgen:**

➔ Steuerliche Einzelfallentscheidung bzgl. der stillen Reserven der vertragsärztlichen Tätigkeit:

Privatärztliche Tätigkeit = Sonderbetriebsvermögen zur MVZ-GbR  
⇒ Anwendungsfall § 24 UmwStG = Auf Antrag Einbringung zu Buchwerten

Privatärztliche Tätigkeit = eigenständige Praxis  
⇒ Kein Anwendungsfall § 24 UmwStG  
⇒ Anwendungsfall § 6 Abs. 5 EStG?

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 9





LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Modell § 20 UmwStG

---

- Einbringung Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil = Veräußerung (Tausch)
  - ➔ Grundsatz: Bewertung mit dem gemeinen Wert
- auf Antrag (!) Bewertung mit den Buchwerten (ggf. Zwischenwert) = Anschaffungskosten der Anteile
- Voraussetzung (wesentliche):
  - ➔ Einbringung sämtlicher funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen in die Gesellschaft (SBV bei Kapitalgesellschaft ist nicht möglich!)
  - ➔ Gewährung neuer Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage; Sachkapitalerhöhung)
  - ➔ Erstellung einer Einbringungsbilanz
  - ➔ Bei negativem steuerlichem Buchwert (Kapitalkonto) ⇒ Aufstockung der Buchwerte auf mind. 0,00
  - ➔ Antrag spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft zuständigen Finanzamt

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 11



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Die Behaltefristen von § 22 UmwStG

---

- Bei Einbringung nach § 20 UmwStG entstehen so genannte „einbringungsgeborene“ Anteile
- Werden die Anteile innerhalb von 7 Jahren nach Erwerb verkauft ist ein sog. **Einbringungsgewinn I** zu versteuern
- Dieser besteht in der Differenz zwischen gemeinen Wert **bei Einbringung** und tatsächlichen Wertansatz bei der KapGes (Buchwert) abzgl. Veräußerungskosten
- Für jedes volle Jahr, das seit der Einbringung vergangen ist, verringert sich der **Einbringungsgewinn I** um 1/7
- Der **Einbringungsgewinn I** erhöht im Gegenzug die Anschaffungskosten der im Rahmen der Einbringung erhaltenen Anteile

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 12



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Die Behaltefristen von § 22 UmwStG

Dr. A hat zum 01.01.2008 seinen Betrieb gegen Gewährung von 20% Gesellschaftsanteilen in die MVZ-GmbH eingebracht. Der gemeine Wert des Betriebes und der eingebrachten Anteile betrug zum 01.01.2008 5,5 Mio. €. Die Einbringung wurde zum Buchwert von 2 Mio. € durchgeführt.

Am 06.08.2013 verkauft Dr. A die 20% Anteile an der MVZ-GmbH komplett zu einem Verkaufspreis von 6 Mio. € an Dr. B.

Damit liegt die Veräußerung von sog. einbringungsgeborenen Anteilen innerhalb der Sperrfrist von 7 Jahren vor. Einbringungsgewinn I und der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ermitteln sich wie folgt:

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 13



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Die Behaltefristen von § 22 UmwStG

1.1.2008 Gem. Wert 5,5 Mio €



Verkauf am 6.8.2013 für 6 Mio € 31.12.2014

<u>Einbringungsgewinn I</u>		<u>§ 17 EStG</u>	
	5,5 Mio € gem. Wert	Verkaufspreis	6,0 Mio €
./. <u>2,0 Mio € BW</u>	3,5 Mio €	./. AK	2,0 Mio €
davon 2/7, da zwei Jahre noch nicht abgelaufen		./. nachtr. AK	1,0 Mio €
=	1 Mio € Einbringungsgewinn I	Gewinn	3,0 Mio €

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 14

## Problem Praxisimmobilie



## Problem: Immobilie

### Einbringung einer Einzelpraxis in eine Kapitalgesellschaft

#### ➔ Beispiel:

Dr. Albert (60) ist Inhaber einer Einzelpraxis mit einem Wert von 300.000,00 EUR und einem steuerlichen Buchwert in Höhe von 50.000,00 EUR.

Dr. Albert plant die Übertragung seiner Einzelpraxis gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf eine MVZ-GmbH, um dort als angestellter Arzt tätig zu werden.

Die Praxisimmobilie steht im Eigentum von Dr. Albert. Diese überträgt er nicht auf die MVZ – GmbH, sondern vermietet sie im Anschluss an die Übertragung der Praxis langfristig an die GmbH.



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Problem: Immobilie

---

**Steuerliche Folgen:**

- ➔ Dr. Albert überträgt nicht sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen auf die MVZ - GmbH
  - ⇒ § 20 UmwStG ist nicht anwendbar, Dr. Albert hat sämtliche stille Reserven in der Praxis aufzudecken und zu versteuern.
  - ⇒ Die Praxisimmobilie wird in das Privatvermögen entnommen. Die stillen Reserven in der Praxisimmobilie sind aufzudecken und zu versteuern. (Hier: Ausweggestaltung durch vorherige Übertragung der Praxisimmobilie auf eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG)

---

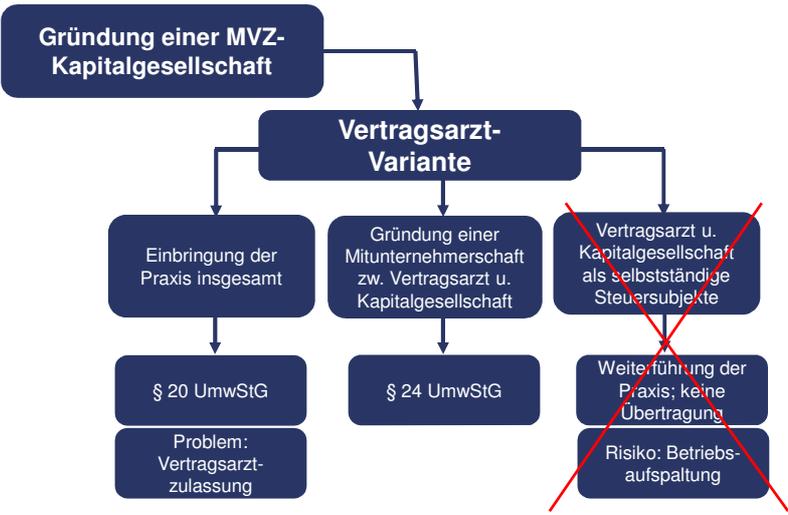
Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 17



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

MVZ-Kapitalgesellschaft

---



```

graph TD
    A[Gründung einer MVZ-Kapitalgesellschaft] --> B[Vertragsarzt-Variante]
    B --> C[Einbringung der Praxis insgesamt]
    B --> D[Gründung einer Mitunternehmerschaft zw. Vertragsarzt u. Kapitalgesellschaft]
    B --> E[Vertragsarzt u. Kapitalgesellschaft als selbstständige Steuersubjekte]
    C --> C1[§ 20 UmwStG]
    C1 --> C2[Problem: Vertragsarzt-zulassung]
    D --> D1[§ 24 UmwStG]
    E --> E1[Weiterführung der Praxis; keine Übertragung]
    E --> E2[Risiko: Betriebs-aufspaltung]
    style E stroke:#f00,stroke-width:2px
    style E1 stroke:#f00,stroke-width:2px
    style E2 stroke:#f00,stroke-width:2px
    
```

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 18


  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

MVZ-Kapitalgesellschaft

---

Dr. Albert bringt seine gesamte Praxis nach § 20  
 UmwStG in die MVZ-GmbH ein, will aber weiter  
 als Vertragsarzt für diese GmbH tätig sein.

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 19


  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

MVZ-Kapitalgesellschaft

**Gründung einer MVZ-Kapitalgesellschaft**

**Vertragsarzt-Variante**

Einbringung der Praxis insgesamt

↓

§ 20 UmwStG

Problem: Vertragsarzt-zulassung

Gründung einer Mitunternehmerschaft zw. Vertragsarzt u. Kapitalgesellschaft

↓

§ 24 UmwStG

~~Vertragsarzt u. Kapitalgesellschaft als selbstständige Steuersubjekte~~

~~Weiterführung der Praxis; keine Übertragung~~

~~Risiko: Betriebsaufspaltung~~

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 20



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

### Einbringung einer Einzelpraxis in ein Gesamt-MVZ

---

➔ **Beispiel:**

Dr. Albert (60) ist Inhaber einer Einzelpraxis. Dr. Albert plant die Fortsetzung seiner Tätigkeit als **Vertragsarzt** im Rahmen eines MVZ mit einer MVZ-GmbH, die er gemeinsam mit der Klinik XY-GmbH gründet.

Dr. Albert vereinbart auf Grundlage eines Gesellschafts-/Kooperationsvertrages, dass das das Vermögen der bisherigen Praxis Gesamthandsvermögen des „Gesamt-MVZ“ wird. Die Tätigkeit soll aber nunmehr auf **gemeinsame Rechnung** im Rahmen des MVZ erfolgen. Die MVZ-GmbH tritt dabei als Trägergesellschaft nach außen auf. Der gemeinschaftlich erwirtschaftete Gewinn/Verlust wird 75% (MVZ-GmbH) und 25% (Dr. Albert) aufgeteilt.

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 21



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

### Gesamt-MVZ als Personengesellschaft

---

Dr. Albert  
20%

„Gesamt-MVZ“

MVZ - GmbH

Gesellschafts-  
vertrag

Vertragsarzt  
Dr. Albert

Klinik-gGmbH  
80%

Mitunternehmerschaft

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 22

  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Einbringung einer Einzelpraxis in ein Gesamt-MVZ

---

**Steuerliche Folgen:**

- ➔ Die MVZ-GmbH und Dr. Albert bilden steuerlich eine Mitunternehmerschaft „Gesamt-MVZ“

Die Einzelpraxis kann nach § 24 UmwStG auf Antrag steuerneutral zum Buchwert in das Betriebsvermögen des „Gesamt-MVZ“ eingebracht werden.

- ⇒ keine Aufdeckung der stillen Reserven der Praxis

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner

Seite 23

  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Steuergefahren beim Betrieb von MVZ

---

**Steuergefahren beim Betrieb von MVZ**

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner

Seite 24

  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Gewerbesteuerinfektion

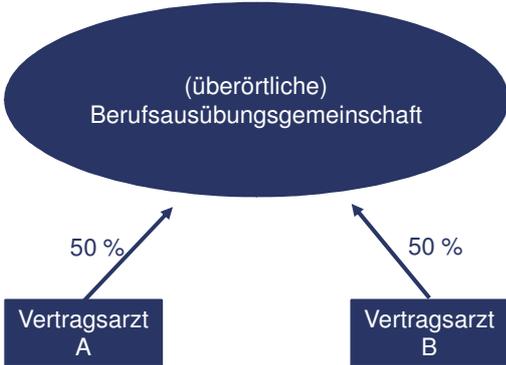
Vertragsarzt A und Vertragsarzt B sind zu je 50% Gesellschafter einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft, die freiberufliche Einkünfte erzielt und damit nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Zum 01.01.2011 nehmen sie die MVZ-GmbH, an der sie selbst zu je 20% und eine Klinik-GmbH zu 60% beteiligt sind, in die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft auf. Diese erhält 80% der Anteile, so dass A und B nun noch zu je 10% an der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft beteiligt sind.

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 25

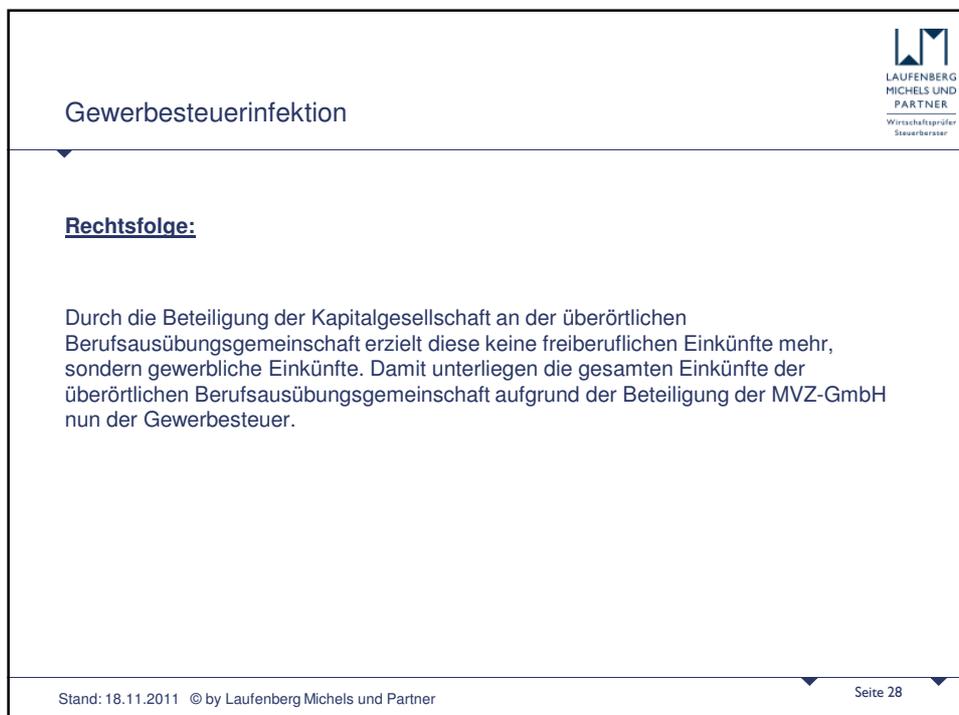
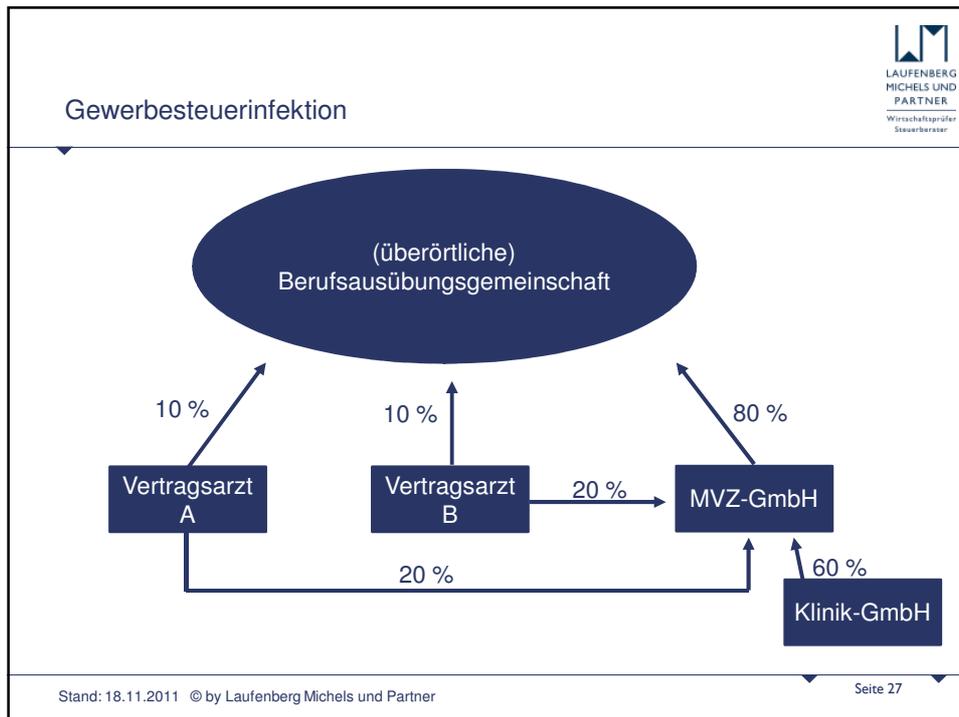
  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Gewerbesteuerinfektion



```
graph BT; A[Vertragsarzt A] -- 50% --> B((„überörtliche“  
Berufsausübungsgemeinschaft)); B -- 50% --> C[Vertragsarzt B];
```

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 26





**Teilnahme MVZ an  
Laborgemeinschaften**

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 29



Teilnahme MVZ an Laborgemeinschaften

- 1) Beteiligung eines MVZ an einer LG ist umsatzsteuerlich seit dem 1.1.2008 kein Problem. MVZ GmbH kann Mitglied einer Laborgemeinschaft sein.
- 2) Ertragsteuerlich ist die Beteiligung auch kein Problem, wenn die LG eine reine Kostengemeinschaft ist. Wenn aber eine Gewinnerzielungsabsicht besteht (weil Leistungen gegenüber Dritten erbracht werden), wird die LG gewerblich und infiziert die an ihr beteiligten Praxen, falls diese selbst und nicht die einzelnen Ärzte beteiligt sind.

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 30



**Umsatzsteuerliche Hinweise**  
**Umsatzsteuer bei Verkauf/Abgabe/Übertragung**

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 31



Umsatzsteuerliche Hinweise

**§ 1 Abs. 1a UStG**

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 32



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Umsatzsteuerliche Hinweise

---

**§ 4 Nr. 28 UStG**

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

28. die **Lieferungen** von Gegenständen, ....., wenn der Unternehmer die gelieferten Gegenstände ausschließlich für eine nach den Nummern 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet hat.

**Beispiel:** Ein Arzt veräußert Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich seiner nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfreien Tätigkeit gedient haben.

**Hinweis:** „ausschließlich“ = aus Vereinfachungsgründen 95% und Verzicht auf den anteiligen Vorsteuerabzug (A 4.28.1. Abs. 2 UStAE)

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 33



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Umsatzsteuerliche Hinweise

---

BFH v. 21.12.1988, V R 24/87, BStBl II 1989, 430  
(vgl. hierzu BMF v. 20.7.1989, BStBl I 1989, 265; Übernahme der Grundsätze durch die Finanzverwaltung)

Leitsatz:

Die Überlassung eines **sog. Praxiswerts** kann eine nach § 4 Nr.28 Buchstabe a UStG 1980 steuerfreie Lieferung eines Gegenstandes sein.

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 34



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Umsatzsteuerliche Hinweise

---

BMF v. 8.6.2011, BStBl I 2011, 582 in Bezug auf EuGH-Urteil C-242/08

Abschnitt 3.1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als sonstige Leistungen kommen insbesondere in Betracht: Dienstleistungen, Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen ..... **Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter wie z.B. Firmenwert**, Kundenstamm oder .....(vgl. EuGH-Urteil vom 22. 10. 2009, C-242/08, BStBl 2011 II S. 559),.....

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 35



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Umsatzsteuerliche Hinweise

---

**Folge aus EuGH-Urteil C-242/08:**

Nicht der Umsatzsteuer unterliegen zwar nach wie vor der Verkauf/Einbringung:

- der gesamten Praxis als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen,
- eines gesondert geführten Teils der Praxis („Teilbetrieb“) als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen,
- eines Gesellschaftsanteils an einer Gemeinschaftspraxis (keine wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit).

sowie die

- Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage (vgl. EuGH v. 26.6.2003, C-442/01, DStRE 2003, 936)

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner
Seite 36

  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Umsatzsteuerliche Hinweise

---

**Folge aus EuGH-Urteil C-242/08:**

**Andere Veräußerungsvorgänge werden aber umsatzsteuerlich beachtlich:**

Die (isolierte) Veräußerung eines Praxiswertes stellt keine Lieferung mehr dar, sondern ist als sonstige Leistung (Dienstleistung) zu betrachten.

Folglich ist besteht für den Praxiswert **kein Raum mehr für die USt-Befreiung nach § 4 Nr. 28 UStG.**

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und PartnerSeite 37

  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Einbringung einer Einzelpraxis in eine Personengesellschaft

---

➔ **Beispiel:**  
Dr. Albert (60) ist Inhaber einer vertrags- und privatärztlichen Einzelpraxis.

Dr. Albert plant die Übertragung seiner vertragsärztlichen Tätigkeit auf eine MVZ-GbR, um dort als angestellter Arzt tätig zu werden. Als Gegenleistung erhält er einen Anteil von 10% an der MVZ – GbR mit vollen Gesellschaftsrechten. Die umfangreiche privatärztliche Tätigkeit setzt er mit eigenen Geräten und Personal weiter auf eigene Rechnung fort.

➔ **Steuerliche Folgen:**  
Die Übertragung des „kassenärztlichen“ Praxiswertes auf das MVZ stellt keine Lieferung, sondern eine sonstige Leistung dar und unterliegt einer 19 %-igen Umsatzsteuer.

---

Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und PartnerSeite 38

  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit



Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 39

  
LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**Wir sind gerne für Sie da. Sprechen Sie uns an!**



**Dr. Rolf Michels**  
Dipl.-Kaufmann, Steuerberater

Laufenberg Michels und Partner  
Robert-Perthel-Straße 77a  
50739 Köln

Tel.: 0221.95 74 94-0  
Fax.: 0221.95 74 94-27  
michels@laufmich.de  
www.laufmich.de



Stand: 18.11.2011 © by Laufenberg Michels und Partner Seite 40